

# Anlage § 11 TVergG LSA

## SHK-Handwerk

### I. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland

2. Für die Leistung als maßgeblich im Sinne der Nr. 1.1. ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:

- Tarifvertrag zur Regelung von Entgelt sowie betrieblicher Sonderzahlungen für Beschäftigte des SHK-Handwerks in Sachsen-Anhalt – **vom 09.10.2024, gültig ab 01.01.2025, kündbar zum 31.12.2026** (als Anlage beigefügt)  
Im Entgelt-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt:
- ⇒ Im Zeitraum 01.01. – 31.01.2025: Entgelte der Entgeltgruppen 1 bis 2
- ⇒ Im Zeitraum 01.02. – 31.10.2025: Entgelte der Entgeltgruppen 1 bis 2
- Manteltarifvertrag für Beschäftigte des SHK-Handwerks in Sachsen-Anhalt – vom 09.10.2024, gültig ab 01.01.2025, kündbar zum 31.12.2026 (als Anlage beigefügt)
- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit, der Auswärtsarbeiten und des Urlaubs für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des SHK-Handwerks in Sachsen-Anhalt – vom 09.10.2024, gültig ab 01.01.2025, kündbar zum 31.12.2026 (als Anlage beigefügt)

### II. Verpflichtung für Unternehmen mit Sitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland

Für die zu erbringende Leistung ist gem. § 11 Abs. 4 TVergG LSA der vergabespezifische Mindestlohn zu zahlen.

### III. zu erwartende Änderungen des vergabespezifischen Mindestlohns

Die nachfolgend aufgeführte in 2025 zu erwartende Änderung des vergabespezifischen Mindeststundenentgelts ist entsprechend zu berücksichtigen:

2024	2025	
01.11. – 30.12.2024	01.01. – 31.01.2025	01.02. – 31.10.2025
14,65 €	14,77 €	15,67 €